



Brüssel, den 19. März 2019
(OR. en)

7681/19

AGRILEG 64
DENLEG 42

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	D060408/02 - ST 6924/19 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 579/2014 über eine Ausnahmeregelung zu einigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 26. Februar 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 6924/19 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates, zur Prüfung unterbreitet.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens (WK 2864/2019, WK 3917/2019) zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung zu erheben.
-